

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. August 2012

Mitgeteilt den

15. August 2012

Protokoll Nr.

736

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision Parz. 2494, 2519 und 2520.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom August 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. Februar 2011 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 28. August 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. September 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vaz/Obervaz bildet eine Erweiterung der Kernzone im Umfang von rund 205 m², um die Manövrierfläche im Anlieferungsbereich eines Lebensmittelgeschäftes zu verbessern und das dort ansässige Grundbuchamt zu erweitern. Die Erweiterung der Kern-

zone bedingt eine Anpassung der statischen Waldgrenze. Zudem wird die Baulinie auf den Parzellen Nr. 2519 und 2520 aufgehoben.

C.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision Parz. 2494, 2519 und 2520

Für die Realisierung des Vorhabens müssen 258 m² Wald temporär und 206 m² Wald definitiv gerodet werden. Die Rodungsersatzmassnahme (Auflichtung des Moorwalds im Gebiet „Pedra Grossa/Bargias“) wird begrüsst. Der sogenannte Moorwald befindet sich unmittelbar oberhalb des Teilobjektes Nr. 9 des Flachmoores FM-783 „Pedra Grossa“ von nationaler Bedeutung. Gestützt auf Art. 4f. der eidg. Flachmoorverordnung ist für die Festlegung der Rodungsersatzfläche das Amt für Natur und Umwelt (ANU) beizuziehen, damit die naturkundlich sensiblen Standorte (Moore, Quellfluren, Tuffstandorte) weder durch die vorgesehenen Massnahmen noch durch den Abtransport des Holzes beeinträchtigt werden. Die Rodungsbewilligung wurde gemäss separater Verfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements vom 26. Juni 2012 erteilt und bereits eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision Parz. 2494, 2519 und 2520 vom 28. August 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision Parz. 2494, 2519 und 2520** vom 28. August 2011 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung genehmigt:
 - Für die Festlegung der Rodungsersatzfläche ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) beizuziehen.

2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen